



Steuern. Recht. Wirtschaft.
METAX* - die Fachgesellschaft im Gesundheitsmarkt.

METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung Andreas Mühlenschmidt
Hemmerder Hellweg 50 | 59427 Unna
www.metax.de

Corona-Krise - Können Sie die verlängerten steuerlichen Erleichterungen für sich nutzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auf das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz aus dem März 2021 folgte im Mai 2022 das nunmehr Vierte Corona-Steuerhilfegesetz. Damit verlängerte die neue Bundesregierung den bereits für die Jahre 2020 und 2021 geltenden erweiterten Verlustrücktrag noch ein weiteres Mal. Durch den erweiterten Verlustrücktrag können Sie in größerem Umfang Verluste aus den Jahren 2020 bis 2023 mit Gewinnen aus den jeweiligen Vorjahren verrechnen und sich auf diese Weise Steuerzahlungen zurückholen. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz ist nun nicht mehr nur ein Rücktrag in das Vorjahr möglich, sondern auch in das Vorvorjahr.

Der speziell für Gastronomiebetriebe ermäßigte Umsatzsteuersatz bleibt bis Ende 2022 bestehen (mehr dazu in der entsprechenden Infografik). Und auch die bereits seit 2021 bestehende Förderung für die Anschaffung von Computerhard- und -software (insbesondere zur Nutzung im Homeoffice) sowohl bei Unternehmen als auch bei Arbeitnehmern bleibt bestehen: Hier wurde die steuerliche Abschreibungsdauer seit 2021 von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die steuerlichen Erleichterungen aufgrund von Corona für Unternehmen und Arbeitnehmer. Bei Fragen zu Ihrem speziellen Fall stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie die verlängerten steuerlichen Erleichterungen für sich nutzen?

Behalten Sie die neuen Möglichkeiten zum Verlustrücktrag und zur verkürzten Abschreibung im Blick!

Sind Ihnen in den Jahren 2020 bis 2023 Verluste aus Ihrem (Einzel-)Unternehmen entstanden?

Ja



Erhöhter Verlustrücktrag für 2020 bis 2023

Sie können Verluste von bis zu 10 Mio. € mit den Gewinnen des jeweils davorliegenden Steuerjahres verrechnen (bei Zusammenveranlagung bis zu 20 Mio. €). So mindern Sie nachträglich Ihre Steuerschuld und lassen sich bereits gezahlte Steuern zurückerstatten.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 bis 2023

- Ist Ihre Steuererklärung noch nicht erstellt, können Sie mit Blick auf Ihre voraussichtlichen Verluste im Jahr der Erklärung einen **pauschalen Verlustrücktrag i.H.v. 30 %** des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte aus dem Vor- oder Vorvorjahr in das ausgewählte Jahr vornehmen.
- Ein höherer Rücktrag ist möglich, wenn Sie dem Finanzamt für das Jahr der Steuererklärung Nachweise über negative Einkünfte (z.B. Planrechnungen, vorläufige Bilanzen) vorlegen.
- So können die Vorauszahlungen für das Vorjahr des Erklärungsjahres nachträglich auf 0 € reduziert und erstattet werden.
- Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 kann auf einen Verlustrücktrag auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Verlustrücktrag muss daher vollständig erfolgen.

Haben Sie als Unternehmer oder Arbeitnehmer seit 2021 Computerhard- oder -software angeschafft?

Begünstigt sind u.a. folgende Wirtschaftsgüter:

- Computerhardware, also z.B. Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Tablets, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (z.B. Drucker, USB-Hubs etc.)
- Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, insb. auch ERP-Software

Ja



Verkürzte Abschreibung seit 2021

Vor 2021 konnten Sie Computerhard- und -software i.d.R. über drei Jahre steuerlich abschreiben (sog. Absetzung für Abnutzung), ERP-Software über fünf Jahre. Nur für geringwertige Wirtschaftsgüter (max. 800 € Anschaffungskosten) und Trivialsoftware war ein schneller Abzug möglich.

Die Nutzungsdauer für begünstigte Hard- und Software wurde auf ein Jahr herabgesetzt.

Den Restwert von Hard- und Software, die Sie vor 2021 angeschafft haben, können Sie in der Steuererklärung für das Jahr 2021 komplett abziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzungsdauer ursprünglich über 2021 hinausgegangen wäre.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Auswahl der passenden Corona-Hilfe für Ihre Unternehmen beraten wir Sie gern individuell.